Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 6525.) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864. der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Unseren und des Kaisers von Oesterreich Gunsten entsagt und in dem Prager Frieden vom 23. August 1866. der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die gedachten Herzogthümer Uns übertragen hat, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Ausschluß des dem Großherzoge von Oldenburg mittelst Vertrages vom 27. September 1866. abgetretenen Antheils mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 24. Dezember v. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent die gedachten Herzogthümer Holstein und Schleswig mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben dieselben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu neh-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1867.

nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogthümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser Oberpräsident Baron von Scheel-Plessen ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6526.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges, durch völkerrechtliche Verträge und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr aus Verbindungen gelöset, die Ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet Ihr jetzt in den Verband eines großen Staates, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Manche unter Euch sich nicht ohne Zögern von anderen Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit Eures Stammes und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen; denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem Deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben und Eurer Landwirthschaft, Eurem Handel und Eurer Schiffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee und Marine die tapferen und seetüchtigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern Deutschen Ruhmes nunmehr ein neues Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen Deutscher Kunst und Wissen-

Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

(Nr. 6527.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das Gebiet der durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, der Advokaten, Anwalte und Notare, und zwar sowohl von den gegenwärtig im aktiven Dienst stehenden, wie von den zur Zeit mit Wartegeld in einstweiligen Ruhestand versetzten und von den später anzustellenden, ist Uns der Diensteid in nachstehender Form zu leisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die, seinem religiösem Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

§. 2.

Die Geistlichen haben Uns den Eid zu leisten nach Maaßgabe der in den älteren Landestheilen für die Geistlichen eingeführten, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Formulare.

§. 3.

Der in den §§. 1. und 2. gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter. Er tritt an die Stelle aller nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide und befähigt diejenigen Beamten, zu deren Dienstgeschäften die Protokollführung gehört oder denen eine solche besonders übertragen wird, auch zur Führung eines glaubhaften Protokolls. Einer besonderen Beeidigung auf das Protokoll bedarf es nicht mehr.

§. 4.

Die Vereidigung der betreffenden Personen auf die Preußische Verfassung bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

I. Formular für den Eid der bereits im Amte stehenden evangelischen Geistlichen.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich in dem mir anvertrauten geistlichen Amte, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Seiner Königlichen Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Ge-

Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer nach wie vor bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

II. Eid der katholischen Geistlichen.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.), meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung unterthänig, treu und ergeben sein, Seiner Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der Höchsten Person Seiner Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande und dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte.*) Desgleichen schwöre und gelobe ich, die meiner Seelsorge anvertrauten Gläubigen bei gegebener Veranlassung zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen Seine Majestät den König und das ganze Königliche Haus aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und mich überhaupt so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt. Alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

*) Anmerkung. Bei den nicht in der Seelsorge angestellten katholischen Geistlichen fällt der letzte Theil des Formulars von *) ab hinweg; es schließt sich also die Bekräftigungsformel: »So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.« unmittelbar an die Worte: »Nachtheil zugefügt werden könnte« an.

III. Eid der katholischen Bischöfe.

Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders

ders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

(Nr. 6528.) Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, im Anschluß an Unsere Order vom 3. Dezember v. J., was folgt:

§. 1.

Beamte, deren Verhalten in oder außer dem Amte eine Verletzung der Uns schuldigen Treue enthält und somit der Voraussetzung zuwiderläuft, von welcher bereits in Unserem Besitznahme-Patente vom 3. Oktober v. J. ihre Belassung im Genuß der Diensteinkünfte abhängig gemacht worden ist, sind durch Beschluß des Staatsministeriums, nach Befinden unter gänzlichem oder theilweisem Verlust ihrer Diensteinkünfte (Gehalt, Wartegeld oder Pension u. s. w.), aus ihren Aemtern zu entfernen.

§. 2.

Der im §. 1. gedachte Beschluß des Staatsministeriums unterliegt Unserer Bestätigung, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden bis zur Einführung der Preußischen Verfassung in dem ehemaligen Königreich Hannover auf alle im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6529.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Januar 1867. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen, sowie deren Statut vom 13. November 1866. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Januar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).